



Die Besteuerung von Vereinen

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen
2. Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Einzelnen
3. Tätigkeitsbereiche des Vereins und deren steuerliche Folgen
4. Risiko: Verlust der Gemeinnützigkeit
5. Vergünstigungen ehrenamtlich tätiger Personen

1.1 Vorteile der Gemeinnützigkeit

- ✓ weitgehende Befreiung von der
 - ✓ Körperschaft-/Gewerbesteuer
 - ✓ Erbschaft-/Schenkungssteuer
- ✓ keine oder ermäßigte Umsatzsteuer von 7% im
 - ✓ Zweckbetrieb
 - ✓ Bereich der Vermögensverwaltung
- ✓ Spendenbegünstigung
- ✓ Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag
- ✓ Inanspruchnahme von öffentlichen Zuschüssen

1.2 Kapitalausstattung des Vereins

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- Steuerbegünstigungen für Spender bzw. Mitglied nur möglich bei Zahlung an steuerbegünstigten Verein
- Mitgliedsbeiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig, wenn sie an Vereine gehen,
 - ✗ die den Sport fördern oder
 - ✗ der kulturellen Betätigung (vorrangig Freizeitgestaltung) dienen oder sich der Heimatpflege widmen oder
 - ✗ der Förderung der Tier-, Pflanzenzucht, des Karnevals, des Modellflugs oder des Hundesports dienen.

1.3 Steuerbegünstigte Vereine

- = **Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen**
- **Gemeinnützigkeit** ✓ bei selbstloser Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet
 - **Mildtätigkeit** ✓ bei selbstloser Unterstützung von Personen, die infolge körperlichen, geistigen, seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen oder deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind
 - **Kirchliche Zwecke** ✓ bei selbstloser Förderung einer Religionsgemeinschaft

Inhaltsübersicht

2. Grundlagen

- 2.1 Gemeinnützigkeit
- 2.2 Ausschließlichkeit
- 2.3 Unmittelbarkeit
- 2.4 Selbstlosigkeit
- 2.5 Mustersatzung
- 2.6 Spendenabzug

2.1 Gemeinnützigkeit – Voraussetzungen (§ 52 AO)

1. Förderung der Allgemeinheit

- ✓ Mitgliederkreis offen und unbestimmt
- ✗ bei begrenztem Personenkreis
- ✗ bei besonders hohen Mitgliedsbeiträgen (faktischer Ausschluss)
- ✗ bei nur im Ausland tätigen Körperschaften
- ✗ Nicht ausreichend: Mittelzuführung an Körperschaft des öffentlichen Rechts

2. Auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet

- ✓ Katalog der gemeinnützigen Zwecke

2.1 Gemeinnützigkeit – Katalog der begünstigten Zwecke

Katalog der begünstigten Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO) z.B.:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Religion (Ausnahme: Scientologykirchen)
- Förderung des/der öffentlichen Gesundheitswesens/-pflege
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung von Denkmalschutz, -pflege
- Förderung der Erziehung und des Brauchtums
- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege
- Förderung des Tierschutzes
- Förderung des Sports
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

2.2 Ausschließlichkeit

Der Verein muss ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

- Schädlich ist bereits die Verfolgung eines nicht gemeinnützigen Zwecks
- Ausnahmen:
 - Gesetzlich normierte unschädliche Betätigungen (§ 58 AO)
 - Unterhaltung eines untergeordneten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (z. B. Obstpresse, Vereinsgaststätte)

2.3 Unmittelbarkeit

Unmittelbare Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke

- ✓ bei eigener Zweckverwirklichung
- Unschädlichkeit der Einschaltung von Hilfspersonen, wenn deren Tätigkeit wie eigenes Wirken des Vereins einzustufen ist

2.4 Selbstlosigkeit

Voraussetzungen

- Keine primäre Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen
- Zeitnahe Mittelverwendung nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins
- Keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln an die Mitglieder
- Bei ihrem Ausscheiden dürfen Mitglieder höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten
- Keine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen
- Vermögensbindung des Vereinsvermögens bei Auflösung

2.4.1 Zeitnahe Mittelverwendung

- Ausschließlich für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke des Vereins
- Unabhängig von der Herkunft der Mittel
- Zeitnah: Bildung von Rücklagen nur eingeschränkt zulässig
- Mittelabfluss bis zum Ende des übernächsten Jahres
- Bei Verstoß:
 - Nachversteuerung grds. nur im Rahmen der Festsetzungsverjährung
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit

2.4.2 Vermögensbindung

- Normierung der Vermögensbindung in der Satzung für die
 - Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins und
 - den Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks
- Keine Ausnahmen, aber Übergangsregelung
- Nicht erlaubter Verwendungszweck: Übertragung auf ausländische Körperschaft
- Bei Verstoß: Nacherhebung der Steuern für die letzten zehn Jahre!

2.5 Mustersatzung

Einführung einer Mustersatzung durch das JStG 2009

- Beschränkung auf die steuerlich notwendigen Satzungsbestimmungen
- Anpassung an die Erfordernisse der Vereinspraxis erforderlich!
- Kein Zwang zur wörtlichen Übernahme des Satzungstextes

2.6.1 Spenden – Definition und Voraussetzungen

Spenden

= Freiwillige unentgeltliche Aufwendungen für steuerbegünstigte Zwecke
→ Tatsächliche Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

Spendenempfänger: steuerbefreiter Verein (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)

Nachweis:

- Feststellungsbescheid gem. § 60a AO
- vorläufige Bescheinigung

2.6.2 Nachweis

Nachweis der Spende

- Durch Bescheinigung auf amtlichem Vordruck
- Neu: **elektronische Zuwendungsbestätigung (§ 50 Abs. 1a EStDV)**
 - Frist zur Datenübermittlung: 28.02. des Folgejahres (erstmalig 28.02.2010)
 - Mitteilung der Identifikationsnummer durch den Spender

2.6.2 Nachweis (Fortsetzung)

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis**
 - Bei Katastrophen
 - Bei Zuwendungen bis 200 €
- Verzicht auf Vorlage der Bestätigung bei Spenden bis 100 € zulässig

- Eintrittsspenden
 - Sind regelmäßig Entgelte führen zu Problemen bei der Mittelverwendung und bei der Umsatzsteuer!

Inhaltsübersicht

- 3. Tätigkeitsbereiche des Vereins und deren steuerliche Folgen
 - 3.1 Ideeller Bereich
 - 3.2 Vermögensverwaltung
 - 3.3 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - 3.4 Zweckbetrieb

3.1 Ideeller Bereich

- Tätigkeitsbereich zur Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke
- Einnahmen des Vereins stammen aus
 - Spenden
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zuschüssen
- Ausgaben für Geschenke, Ehrungen, Grabgebilde
- Keine Ertragsbesteuerung

3.2 Vermögensverwaltung

- Hierunter fallen z. B. folgende Einnahmen des Vereins
 - Zinsen
 - Einnahmen aus der Verpachtung der Vereinsgaststätte
 - Einnahmen aus der Verpachtung von Werberechten (ohne Trikot- und Sportgerätewerbung)
- Keine Ertragsbesteuerung
- Möglichkeit der Befreiung von der Abgeltungsteuer

3.3 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Tätigkeiten des Vereins, die auch von anderen Gewerbetreibenden angeboten werden
- Beispiele:
 - Verkauf von Getränken bei Vereinsfesten
 - Werbeeinnahmen
 - selbst betriebene Vereinsgaststätte
 - Altpapiersammlung
- Pro Verein ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb!
 - Saldierung von Gewinnen und Verlusten möglich, aber nur in diesem Bereich!
 - Risiko: Aberkennung der Gemeinnützigkeit!

3.3 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Besteuerung

Besteuerung	Voraussetzung
Ertragsbesteuerung	Einnahmen > 35.000 € im Jahr
Körperschaftsteuerpflicht	Gewinn > 5.000 €
Gewerbsteuerpflicht	Gewerbeertrag > 5.000 €

3.4 Zweckbetriebe

- sind steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- mit denen satzungsmäßige Zwecke verwirklicht werden

- z. B. sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Kunstaussstellungen)
- Entgeltliche Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten an Mitglieder
- aber auch Integrationsprojekte

3.4 Zweckbetriebe

- Keine Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer 7 %

4. Risiko: Verlust der Gemeinnützigkeit

Durch schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

- ✘ keine untergeordnete Bedeutung
- ✘ keine satzungsmäßige Mittelverwendung
- ✘ dauerhafte Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Folge der Aberkennung:

- ✘ Vollständige Ertragsteuerpflicht!
- ✘ Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Zweckbetriebe
- ✘ Kein Spendenabzug mehr möglich
- ✘ Wegfall der Begünstigungen für ehrenamtlich Tätige

4. Risiko: Verlust der Gemeinnützigkeit (Fortsetzung)

Vermeidung durch

- ✓ ordnungsgemäße Zweckverfolgung
- ✓ sorgfältige Aufzeichnungen
- ✓ Ausgliederung durch Vergabe an Dritte
- ✓ Vermögensverwaltung (Verpachtung) anstelle eigener Tätigkeit
- ✓ Vorsicht bei Ausgliederung in Tochtergesellschaften
- ✓ Einholung einer verbindlichen Auskunft vorab in Zweifelsfällen

Inhaltsübersicht

5.1 Vergünstigungen ehrenamtlich tätiger Personen

5.1 Steuerfreier Aufwendungsersatz

5.2 Übungsleiterpauschale

5.3 Ehrenamtspauschale

5.1 Steuerfreier Aufwendungsersatz

Ehrenamtspauschale = 720 € im Kalenderjahr

Voraussetzungen:

- Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, wie zum Beispiel eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassier oder als Geräte- und Platzwart bei einem Sportverein
- Für einen steuerbegünstigten Verein
- Auch für Tätigkeiten im EU-Ausland zulässig
- Nebenberuflichkeit!

5.2 Übungsleiterpauschale

Übungsleiterpauschale = 2.400 € im Kalenderjahr

Voraussetzungen:

- Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Für einen steuerbegünstigten Verein
- Auch für Tätigkeiten im EU-Ausland zulässig
- nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs

Hampel + Marka Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Bahnhofstraße 12, 86983 Lechbruck
08862 911700, info@hm-steuer.de

Vortrag zum Download
www.hm-steuer.de/Service/Aktuelles